

(Ö) Die kadermäßige Besetzung und die Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

57

Wissenschaftlich-Methodischer Rat

(1) Der Wissenschaftlich-Methodische Rat beim Komitee ist das beratende zentrale Gremium für die Entwicklung der Sportwissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik. Er unterstützt das Komitee beim Aufbau der sozialistischen Körperkultur in den Fragen der Sportwissenschaft und der Kaderausbildung.

(2) Das Statut des Wissenschaftlich-Methodischen Rates wird durch das Komitee bestätigt.

59

Unterstellte Einrichtungen

Dem Komitee untersteht die Deutsche Hochschule für Körperkultur, Leipzig, und der VEB Sport-Toto.

§ 9

Vertretung des Komitees im Rechtsverkehr

(1) Das Komitee wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden regelt sich die Vertretung nach § 5.

(2) Andere Mitarbeiter des Komitees oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Vorsitzenden erteilten Vollmachten das Komitee vertreten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. November 1959 über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport (GBL I 1960 S. 17) außer Kraft.

(3) Ziff. 19 der Anlage 1 der Verordnung vom 15. Februar 1953 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 175) wird gestrichen.

Berlin, den 23. März 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Körperkultur und Sport
Neumann

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Beschluß über die Neuregelung des
Stellenplanwesens.**

Vom 8. April 1956

Auf Grund des Abschnittes V des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBL I S. 341) wird zu Abschnitt III Ziffern 2 und 4 folgendes bestimmt:

*1

(1) Nach Erteilung der staatlichen Planaufgabe — Arbeitskräfte und Lohn — durch die zuständigen Fachorgane an die staatlichen Einrichtungen sind die für das jeweilige Planjahr erforderlichen Stellenpläne der

zentral unterstellten staatlichen Einrichtungen dem Ministerium der Finanzen und der den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden unterstellten staatlichen Einrichtungen dem jeweiligen zuständigen Rat, Abteilung Finanzen, zur Kontrolle vorzulegen.

(2) Die Ausarbeitung der Stellenpläne hat mit Unterstützung der zuständigen Fachorgane durch die staatlichen Einrichtungen zu erfolgen. Zur Sicherung der Einhaltung der staatlichen Aufgabe hat die Anzahl der Planstellen im Stellenplan mit der Anzahl der Arbeitskräfte im bestätigten Arbeitskräfteplan übereinzustimmen. Die Richtwerte in Rahmen- und Typenstellenplänen können nur entsprechend der für das Planjahr im Arbeitskräfteplan festgelegten Entwicklung in Anspruch genommen werden.

(3) Für die im Abs. I genannten staatlichen Einrichtungen legt das übergeordnete staatliche Organ (Ministerium, Staatssekretariat, Abteilung der Staatlichen Plankommission, Fachabteilung des Rates des Bezirkes und Kreises) die Stellenpläne vor.

§ 2

Die Bestätigung der Stellenpläne durch das der jeweiligen Einrichtung übergeordnete Fachorgan darf erst nach Durchführung der Kontrolle und nach Zustimmung durch das zuständige Finanzorgan erfolgen.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen und die Abteilung Finanzen der örtlichen Räte haben zu kontrollieren, daß

1. die Einrichtung eine staatliche Aufgabe — Arbeitskräfte und Lohn — erhalten hat und der Stellenplanvorschlag mit dem Arbeitskräfteplan in Übereinstimmung gebracht wurde;
2. die für die Einrichtung gültigen Tarifbestimmungen (einschließlich der Nachtragsvereinbarung) sowie die Festlegungen von Vergütungsgruppen für bestimmte Tätigkeiten in Rahmen- und Typenstellenplänen, eingehalten wurden;
3. das Verhältnis übriges Personal zum Fachpersonal, wie es im Arbeitskräfteplan festgelegt ist, nicht zu Lasten des Fachpersonals verändert wird;
4. Maßnahmen zur Mechanisierung und Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Arbeitsorganisation im Stellenplan berücksichtigt wurden;
5. die dem bestätigten Lohnfonds zugrunde liegende Inanspruchnahme von Planstellen terminlich im Stellenplan ausgewiesen ist.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen und die Abteilung Finanzen der örtlichen Räte sind verpflichtet, die mit ihrer Zustimmung durch die Fachorgane bestätigten Stellenpläne hinsichtlich der Einhaltung der Finanz- und Stellenplandisziplin zu kontrollieren.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1961

Der Minister der Finanzen

L. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Minister*